<< Informationskopie ohne Gewährleistung (ARE-GR) >>
AMTSREGISTRATUR
AMT FÜR RAUMENTWICKLUNG

Departement für Volkswirtschaft und Soziales Graubünden
Departament d'economia publica e fatgs socials dal Grischun
Dipartimento dell'economia pubblica e socialità dei Grigioni

ARE 25/15 7000 Chur, Reichsgasse 35 Tel. 081 257 23 14 Fax 081 257 21 71

DEPARTEMENTSVERFÜGUNG

Der Vorstand der Gemeinde **Sagogn** beschloss an seiner Sitzung vom 26. Juni 2015 eine Teilrevision der Ortsplanung, umfassend einen Zonen- und Generellen Gestaltungsplan 1:1000 Änderung „Puoz, Parzelle Nr. 129".

Ein Planungs- und Mitwirkungsbericht gemäss Art. 47 der eidgenössischen Raumplanungsverordnung (RPV) liegt vor. Das Amt für Raumentwicklung verfasste mit Datum vom 14. Juli 2015 einen Vorprüfungsbericht.

Die öffentliche Bekanntgabe des Gemeindevorstandsbeschlusses vom 26. Juni 2015 gemäss Art. 48 des Raumplanungsgesetzes für den Kanton Graubünden erfolgte am 23. April 2015. Es gingen keine Beschwerden ein.

Mit Schreiben vom 14. Juli 2015 ersuchte der Gemeindevorstand Sagogn das Departement für Volkswirtschaft und Soziales um Genehmigung der Revisionsvorlage im Rahmen von Art. 49 KRG.

Zonen- und Genereller Gestaltungsplan 1:1000 Änderung „Puoz, Parzelle Nr. 129"

Auslöser der vorliegend zu genehmigenden Nutzungsplanungsrevision bildet ein Projekt des Eigentümers der Parzelle Nr. 129. Damit eine Gartenlounge realisiert werden kann, werden auf der Parzelle Nr. 129 die Landwirtschaftszone und die Zone für Kleinbauten und Anbauten arrondiert. Eine Fläche von 100 m^2 wird von der Zone für Kleinbauten und Anbauten in die Landwirtschaftszone ausgezont. Im Gegenzug wird auf der gleichen Parzelle eine gleich grosse Fläche von der Landwirtschaftszone in die Zone für Kleinbauten und Anbauten eingezont. Dadurch ergibt sich insgesamt keine Vergrösserung der Bauzone.

<< Informationskopie ohne Gewährleistung (ARE-GR) >>

die Zone für Kleinbauten und Anbauten eingezont. Dadurch ergibt sich insgesamt keine Vergrösserung der Bauzone.

Die Einzonung tangiert einen Trockenstandort, der nationale Bedeutung aufweist. Lässt sich eine Beeinträchtigung schutzwürdiger Lebensräume durch technische Eingriffe unter Abwägung aller Interessen nicht vermeiden, so hat der Verursacher für Wiederherstellung oder für angemessenen Ersatz zu sorgen. Der mit E-Mail vom 23. Juli 2015 vom Planungsbüro Madeleine Grob nachgereichte Umgebungsplan 1:500 mit den Auflagen für die Umgebungsgestaltung ist im Baubewilligungsverfahren zu berücksichtigen.

Bereits am 2. Juni 2015 wurde vom Departement für Volkswirtschaft und Soziales (DVS) eine Umzonung von je 137 m^2 Dorfzone resp. Zone für Kleinbauten und Anbauten im vereinfachten Verfahren genehmigt. Das Ziel war auch damals, die Überbaubarkeit der Parzelle zu optimieren. Grundsätzlich ist es aber nicht Ziel des vereinfachten Verfahrens, die Ortsplanung schrittweise zu ändern. Deshalb wird die Gemeinde darauf hingewiesen, dass derartige Anpassungen der Ortsplanung nicht unbegrenzt möglich sind.

Der Zonen- und Generelle Gestaltungsplan 1:1000 Änderung „Puoz, Parzelle Nr. 129" vom 26. Juni 2015 gibt zu keinen weiteren Bemerkungen Anlass; er kann genehmigt werden.

Gestützt auf Art. 49 KRG

verfügt das Departement für Volkswirtschaft und Soziales:

1. Der **Zonen- und Generelle Gestaltungsplan 1:1000 Änderung „Puoz, Parzelle Nr. 129"** vom 26. Juni 2015 wird im Sinne der Erwägungen mit folgender Auflage genehmigt:

<< Informationskopie ohne Gewährleistung (ARE-GR) >>

- Die Gemeinde Sagogn hat die im Umgebungsplan 1:500 vom 23. Juli 2015 enthaltenen Auflagen für die Umgebungsgestaltung im Baubewilligungsverfahren anzuordnen.

2. Der Gemeindevorstand Sagogn wird ersucht, diesen Beschluss in geeigneter Form öffentlich bekannt zu geben (ohne Rechtsmittelbelehrung).

3. Der Gemeindevorstand Sagogn sorgt für die Nachführung der Nutzungsplandaten nach den Vorgaben des Amtes für Raumentwicklung.

4. Soweit für die Verwirklichung der Planung Bewilligungen irgendwelcher Art notwendig sind, bleibt der Bewilligungsentscheid der zuständigen Behörde oder Amtsstelle vorbehalten.

5. Für das Genehmigungsverfahren werden keine Kosten erhoben.

6. Mitteilung an:

[redacted]

Chur, 7. September 2015

DEPARTEMENT FÜR VOLKSWIRTSCHAFT UND SOZIALES

Der Vorsteher:

mitgeteilt: 7. Sep. 2015

Dr. Jon Domenic Parolini, Regierungsrat